

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vorübergehende Überlassung von Mitarbeitern (m/w/d) an unsere Kunden und die kundenseitige Übernahme von überlassenen Mitarbeitern. Sie gelten ausschließlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Hans-Böckler-Straße 9
65468 Trebur - Astheim

Telefon: +49 (0) 6147 9154-0
Telefax: +49 (0) 6147 5727 8

info@enders-konstruktion.de
www.enders-konstruktion.de

Zertifiziert nach
DIN ISO 9001

1. Als Dienstleistungsunternehmen stellen wir Ihnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unsere Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter; diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu Ihnen. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unserer Kunden Rücksicht nehmen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verpflichten. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
3. Unsere Mitarbeiter werden Ihnen Tätigkeitsnachweise vorlegen, um diese von Ihnen abzeichnen zu lassen. Eine Ausfertigung verbleibt bei Ihnen zwecks Rechnerkontrolle.
4. Unsere Rechnungen sind ohne Skonto innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind nicht Inkasso berechtigt.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40,00 Stunden.
6. Wünschen Sie die Leistung von Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Absprache mit uns. Überstunden sind über die wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden. Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben. Nacharbeit ist die geleistete Arbeit in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr. § 9 Abs. 2 und 3 Arbeitszeitgesetz finden Anwendung. Die Höhe des Zuschlags für Sonn- und Feiertagsarbeit richtet sich nach den Zuschlagsregelungen des Kundenbetriebes. Sie beträgt höchstens 50% des jeweiligen tariflichen Stundenentgelts nach §§ 2 bis 4 des Entgelttarifvertrages für Sonntagsarbeit und höchstens 100% für Feiertagsarbeit sowie für Arbeit an Heiligabend und Silvester nach 14.00 Uhr.

Auf Veranlassung des Kunden getätigte Dienstreisen sowie auf Veranlassung des Kunden getätigte Fahrten unserer Mitarbeiter mit ihren Privat-Pkw bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten werden vom Kunden übernommen.

7. Unsere Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt und individuell getestet. Dennoch ist unser Kunde gehalten, sich seinerseits der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn an uns zu richten.
8. Im Übrigen können wir nur dafür einstehen, dass unsere Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz die Eignung besitzen, die sie dazu befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

9. Bei Abwerbung des Mitarbeiters durch den Entleiher oder ein mit ihm nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen steht dem Verleiher eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter nach der Abwerbung erzielt, wie folgt gestaffelt:

- Bei einer Abwerbung innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision drei Bruttomonatsgehälter.
- Bei einer Abwerbung vom vierten bis siebten Monat beträgt die Provision zwei Bruttomonatsgehälter.
- Bei einer Abwerbung vom achten bis zwölften Monat beträgt die Provision ein Bruttomonatsgehalt.
- Eine Abwerbung nach dem zwölften Monat ist kostenfrei.

Hans-Böckler-Straße 9
65468 Trebur - Astheim

Telefon: +49 (0) 6147 9154-0
Telefax: +49 (0) 6147 5727 8

info@enders-konstruktion.de
www.enders-konstruktion.de

Zertifiziert nach
DIN ISO 9001

Der Kunde ist verpflichtet uns in Textform mitzuteilen, ob und zu wann ein Vertragsverhältnis mit unserem (ehemaligen) Mitarbeiter eingegangen und welche Vergütung nachweislich vereinbart wurde.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht auch dann, wenn die Übernahme des Mitarbeiters vor Ablauf von bis zu sechs Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung erfolgt. Für diesen Zeitraum wird vermutet, dass die Übernahme auf der vorangegangenen Überlassung an den Kunden beruht. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass die Übernahme in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Überlassung besteht. Die Höhe der Vermittlungsprovision bemisst sich nach der Dauer der vollendeten Monate der Überlassung.

Wird der Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung über ein anderes Personaldienstleistungsunternehmen in dasselbe Kundenhaus oder ein ihm verbundenes Unternehmen entliehen, haben wir einmalig Anspruch auf eine Provision in Höhe des 200-fachen des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ursprünglich vereinbarten Stundenverrechnungssatzes.

10. Reklamationen: Wir können in keinem Falle eine Haftung übernehmen, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
11. Haftungsausschluss besteht bei Übertragung von Arbeiten und Tätigkeiten, die nicht der vereinbarten Aufgabe entsprechen. Wir haften ferner nicht für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, an denen und mit denen sie arbeiten, ebenso wenig für vorsätzliches Handeln unserer Mitarbeiter, außer bei grober Fahrlässigkeit.
12. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso die Änderung der Schriftformklausel.
13. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung wird geltungserhaltend angepasst.
14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Groß-Gerau. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.